

Keine Angst vor den lästigen Steuern

Alle Jahre wieder ...

Hans Müller kommt als frisch gebackener Dr. med. von der Uni und kann mit viel Glück eine recht gut gehende Allgemeinarzt-Praxis mit zwei Angestellten auf dem Land übernehmen. Nicht ganz so gesichert, aber doch vielversprechend erscheint die Zukunft von Marina Brandt. Nach einem hervorragenden Abschluss in der Meisterklasse ist die junge Cellistin auf der Suche nach einer festen Anstellung in einem Orchester. Bis das klappt, wird sie sich erst einmal als freischaffende Musikerin und Dozentin über Wasser halten. Auch der Betriebswirt Peter Petersen hat sich vor kurzem selbstständig gemacht und ist als Unternehmensberater tätig.

Für alle drei gehören steuerliche Erledigungen nun zu den Pflichtübungen. Das sind einmal die jährlichen Steuererklärungen, z. B. zur Einkommen- und evtl. Umsatzsteuer, Nachweise über den Gewinn, Dokumentierungen der betrieblichen Kosten und anderes mehr. Denn jeder muss dem Finanzamt sein Einkommen, sprich seinen Gewinn, nachweisen. Und jeder muss belegen, wie dieser Gewinn überhaupt zustande gekommen ist. Schließlich will der Staat ja seinen Anteil daran haben.

Zur Einkommensteuer gehört die Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, damit Freiberufler und andere Selbstständige überhaupt ihre Einkommensteuererklärung machen können. Heißt das aber nun auch, dass jeder, der selbstständig oder freiberuflich tätig ist, eine Buchhaltung einführen muss? Bevor wir diese Frage beantworten, soll eine erste Unterscheidung getroffen werden, die in der Praxis eine große Rolle spielt.

Was bedeutet eigentlich „Buchführung“?

Zunächst einmal müssen Sie zwei Dinge voneinander trennen: die Gewinnermittlung und die Buchführung.

Die Gewinnermittlung wird jedes Jahr einmal fällig (nämlich am Ende des Geschäftsjahres). Hier wird – etwas vereinfacht gesagt – alles zusammengefasst, was im Laufe des Jahres an Einnahmen und Ausgaben bzw. an Erlösen und Kosten zusammengekommen ist. Der Weg, wie man zu diesem Endergebnis kommt, ist die Buchführung. Wieder vereinfacht gesagt, bedeutet Buchführung: Alles, was in einem Unternehmen passiert und sich finanziell auswirkt, wird regelmäßig und das ganze Jahr über systematisch gesammelt und festgehalten. Früher zeichnete man diese „Geschäftsvorfälle“ in „Büchern“ auf, daher „Buchführung“. Heute erledigt man so etwas elektronisch mit einem Buchführungsprogramm. Für manchen besteht die „Buchhaltung“ auch einfach aus einem Karton oder Ablagesystem, mit dem alle Belege gesammelt werden. „Buchen“ nennt man den Vorgang der Aufzeichnung.

Die Abteilung, die in den Unternehmen für die Buchführung zuständig ist, heißt Buchhaltung.

Wie wird der Gewinn ermittelt?

Hier können Sie nicht irgendwie vorgehen, sondern müssen sich nach den Gesetzen im Steuerrecht richten.

Das Einkommensteuerrecht – das vor allem im Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt ist – kennt verschiedene Methoden der Gewinnermittlung:

- den Vermögensvergleich (§ 4 Abs. 1, § 5 EStG),
- die Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG),
- die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen bei Land- und Forstwirten (§ 13a EStG).

Das wichtigste Verfahren in der Praxis ist der Vermögensvergleich, genauer gesagt, der Betriebsvermögensvergleich (auch „Bestandsvergleich“ genannt). Dazu gehört eine kaufmännische oder doppelte Buchführung – so der Fachbegriff – mit Jahresabschluss (Bilanzierung und Gewinn- und Verlustrechnung).

Eigentlich ist nach dem Handelsgesetz jeder Kaufmann zur Buchführung verpflichtet. Dabei müssen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ (GoB) beachtet werden. Das ist kompliziert und schwierig. In der Tat stecken dahinter strenge Verfahren, abgesehen davon, dass dafür auch kaufmännische Kenntnisse nötig sind.

Die einfachere Variante

Doch eine Reihe von Selbstständigen sind von dieser Form der Gewinnermittlung befreit. Hans Müller und Marina Brandt sind wie Peter Petersen vom Gesetzgeber her zur zweiten Variante berechtigt. Sie dürfen mit der Einnahmen-Überschussrechnung ihre Gewinne ermitteln.

Nach dem einschlägigen Paragraphen im Einkommensteuergesetz wird die Einnahmen-Überschussrechnung übrigens auch als „4-3-Rechnung“ bezeichnet. In der Praxis wird die Einnahmen-Überschussrechnung als Gewinnermittlungsart auch „einfache Buchführung“ genannt.

Diese Regelung ist eine Kann-Regel, das heißt, man hat, sofern man zum Kreis der Berechtigten gehört, die Wahl zwischen der Einnahmen-Überschussrechnung und der Gewinnermittlung durch Bilanzierung/doppelte Buchführung. Weil die Einnahmen-Überschussrechnung vom Prinzip her einfacher funktioniert als die doppelte Buchführung, ist diese Option für viele Selbstständige ein echter Vorteil.

Wer darf die Einnahmen-Überschussrechnung machen?

Die Überschussrechnung darf machen, wer

- einen freien Beruf ausübt,
- ein Gewerbe ausübt oder Einkünfte aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb erzielt, wenn Umsatz oder Gewinn eine gewisse Freigrenze nicht übersteigen,
- Vereine, wobei auch hier Freigrenzen gelten.

Freiberufler – wer gehört dazu?

Grundsätzlich dürfen als erste Gruppe die Freiberufler bzw. Unternehmen der freien Berufe die Überschussrechnung wählen.

Als freiberuflich gelten (nach § 18 EStG, Abs. 1 Satz 1) die folgenden Tätigkeiten, soweit sie selbstständig ausgeübt werden und eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt:

- Künstlerische und publizistische Tätigkeiten: Damit gehören z. B. Schriftsteller, bildende Künstler, freischaffende Musiker und Komponisten zum Kreis der Berechtigten.
- Wissenschaftliche, unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten: Forscher, Lehrbeauftragte an der Universität, Erzieher, psychiatrische Gutachter, Tanzlehrer, Berater (wenn die Tätigkeit wissenschaftlich ist), etc.
- Die so genannten Katalogberufe. Ob Sie dazu gehören, können Sie einfach im Gesetzestext nachsehen, wo namentlich unter anderem
 - Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte,
 - Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte,
 - Architekten, Ingenieure,
 - Berater wie Unternehmensberater, sofern Volks- oder Betriebswirte,
 - Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,
 - Heilpraktiker und Krankengymnasten,
 - Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer
 - vereidigte Buchprüfer

- Lotsen
und einige andere genannt sind.
- Ähnliche Berufe: Hierunter fallen z. B. Lektoren, Hebammen, Innenarchitekten, Kameramann und -frau u. a. m.
- Auch wenn Sie als Unternehmer oder Unternehmerin in einem freien Beruf tätig sind und Angestellte haben, zählen Sie für die Steuer als Freiberufler/in. Allerdings nur, wenn Ihre Tätigkeit bestimmte Kriterien erfüllt (s. u.).

Abgrenzung zu Gewerbetreibenden

Ob eine Freiberuflichkeit vorliegt oder nicht, hat entscheidende Folgen. Denn Selbstständige, die nicht Freiberufler sind, gelten nach dem Gesetz als Gewerbetreibende (Kaufmann). Und Gewerbetreibende müssen erstens Gewerbesteuer zahlen und unter Umständen auch doppelte Buchführung machen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich wenn ihr Umsatz innerhalb eines gewissen Freibetrags liegt (s. u.), sind diese Selbstständigen zur Einnahmen-Überschussrechnung berechtigt.

Die Auflistung im Gesetz wird durch Richtlinien zum Einkommensteuergesetz ergänzt. Doch decken auch sie nicht immer neu entstehende Tätigkeitsfelder, etwa im EDV- oder wissenschaftlichen Bereich, ab. Zudem gibt es viele Übergänge zwischen „künstlerischer“ und gewerblicher Tätigkeit. (Denken Sie nur an das „Kunstgewerbe“.) Und nicht zuletzt ist die „Ähnlichkeit“ der Berufe auch eine Auslegungssache, die schon so manchen Selbstständigen sein „Recht auf steuerliche Behandlung als Freiberufler“ hat einklagen lassen.

Wer entscheidet im Zweifel, was ein freier Beruf ist?

Kriterien für Freiberuflichkeit sind z. B. bei künstlerischen Berufen die eigenschöpferische Tätigkeit, wobei ein gewisser Grad an Gestaltungshöhe vorliegen muss. Oder bei den wissenschaftlichen Tätigkeiten eine wissenschaftliche Ausbildung und ein entsprechender Anspruch (Forschung/Lehre, Erfindung, wissenschaftliche Methodik u. a. m.).

In Zweifelsfällen entscheidet zunächst das Finanzamt, ob eine Tätigkeit in den Bereich „freiberuflich“ fällt. Diese Entscheidungen können sogar im Extremfall von Bundesland zu Bundesland verschieden ausfallen. Inzwischen liegen allerdings auch eine Vielzahl von Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) und anderer oberer Gerichte zur Einstufung einzelner Tätigkeiten vor.

Beispiel: Vom BFH anerkannte freie Berufe



So hat der BFH etwa Freiberuflichkeit anerkannt bei Entwicklern von Anwender-Software, bei Netzplantechnikern (ähnlich dem Ingenieur), Synchronsprechern von Spielfilmen, bei Marktforschern, soweit sie wissenschaftlich tätig sind, bei Layoutern, wenn sie künstlerisch tätig sind.

Wer eine Freiberuflichkeit nicht anerkannt bekommt, aber glaubt, sie liegt vor, sollte unbedingt ein Gutachten über seine Tätigkeit erbringen.

Wenn Sie sich beim Finanzamt anmelden, kann es nützlich sein, eine eindeutig als freier Beruf anerkannte Tätigkeit anzugeben. Vielleicht fragt das Finanzamt bei „Texter“ bereits nach, zweifelt aber – wenn Sie eine akademische Ausbildung

haben – eine Bezeichnung als „wissenschaftlichen Autor“ oder „Journalist“ (Katalogberuf!) nicht an.

Übrigens: Viele Freiberufler sind in der Künstlersozialkasse (KSK) versichert. Doch wird nicht jeder, der in die KSK aufgenommen wurde, auch vom Finanzamt automatisch als Freiberufler anerkannt. Beide Behörden legen hier, wenn auch nur in vereinzelt Fällen, unterschiedliche Maßstäbe an.

Können auch Freiberufler mit Mitarbeitern die Einnahmen-Überschussrechnung machen?

Als Freiberufler können Sie unabhängig von der Höhe Ihres Umsatzes und Gewinns auf die Einnahmen-Überschussrechnung zurückgreifen, solange sie alleine tätig sind.

Haben Sie Mitarbeiter, sind Sie steuerrechtlich gesehen nur dann Freiberufler, wenn Sie leitend und eigenverantwortlich tätig sind. Und wenn Sie auch die fachliche Verantwortung für das Tun Ihrer Mitarbeiter tragen. Im Klartext: Sie dürfen nicht alles abgeben, Ihre *persönliche Arbeitsleistung* muss im Vordergrund des Betriebes stehen. Sie müssen wichtige Fragen in Ihrem Unternehmen selbst entscheiden und in der Lage sein, die Arbeit Ihrer Mitarbeiter auch zu überwachen. Trifft eines dieser Kriterien nicht zu, gelten Sie als gewerblicher Unternehmer.

Beispiel



So ist der Arzt Hans Müller auch dann noch Freiberufler, wenn er neben seinen beiden Arzthelferinnen noch einen jungen Arzt beschäftigt, der einen Teil des praktischen Jahres bei ihm absolviert. Hans Müller leitet den „PJ“ an und übernimmt für jede Behandlung seiner Patienten – auch wenn sie von den

Arzthelferinnen ausgeführt wird – selbst die volle Verantwortung.

Hat jedoch der Ingenieur Fritz Walter in seinem Büro „Fritzbau“ einen ganzen Stab von Fachkräften und stellt zusätzlich einen Geschäftsführer ein, der die wesentlichen betriebswirtschaftlichen und fachlichen Entscheidungen trifft, kann er sich nicht mehr auf seine Freiberuflichkeit berufen.

Machen auch scheinselfbstständige Freiberufler weiterhin Einnahmen-Überschussrechnung?

Sollten Sie als scheinselfbstständig eingestuft werden, wirkt sich dies überhaupt nicht auf die steuerliche Behandlung aus. Steuerlich bleiben Sie, falls Sie sich nicht faktisch anstellen lassen, in jedem Fall selbstständig! Sollte Ihr „arbeitgeberähnlicher“ Auftraggeber zur Abführung von Sozialleistungen für Sie verpflichtet werden, muss er daher auch keinen Lohnsteuerabzug vornehmen.

Das bedeutet: Sie als Scheinselfbstständige/r geben zwar eine Lohnsteuerkarte ab, stellen aber weiterhin Honorarrechnungen. Und Sie können Ihre betrieblich veranlassten Kosten steuerlich geltend machen wie ein Selbstständiger. Sie müssen dann aber natürlich auch weiterhin Ihren Gewinn selbst nachweisen (und nicht etwa der Arbeitgeber Ihre Honorare angeben). Eine wahrlich seltsame Konstruktion!

Auch bei der Umsatzsteuer ändert sich nichts! Sie gelten auch diesbezüglich weiterhin als Unternehmer/in.